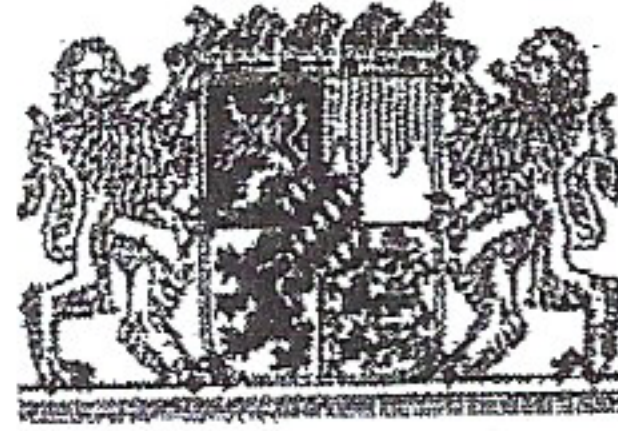


Landgericht Augsburg

Az.: 012 O 2326/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1)

2)

3)

4)

5)

6)

7)

8)

9)

10)

11)

12)

13)

14)

15)

16)

17)

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 17:

Rechtsanwälte **Billich & Sprenger**, Sohlbacher Str. 35, 57078 Siegen-Geisweid, Gz.: 1322/17
US01/rk

gegen

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., vertreten durch d. Vorstand, d.v.d.d. Präsidenten Prof. Dr. Heinrich Meßler, Steinerne Furt 71, 86167 Augsburg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ruisinger, Steiner, Remmele**, Blücherstraße 4, 86165 Augsburg, Gz.:
Z1-184-17-CR

wegen Feststellung

erlässt das Landgericht Augsburg - 1. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Siemer als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Satzungsregelung des Beklagten, die bestimmt, dass das Amt des Zucht - oder Leistungsrichters mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Amtsinhaber sein 70. Lebensjahr vollendet hat, erlischt (Ziffer III.2.b. der Richterordnung, Anlage K 4) sowie um die Wirksamkeit von Beschlüssen der Bundesversammlung des Beklagten vom 20/21.05.2017, die die Änderung der zitierten Regelung betreffen.

Der Beklagte ist ein Rassehundezuchtverein mit bundesweit mehr als 50.000 Mitgliedern und ist national und international anerkannter Zuchtverein für die Rasse „Deutscher Schäferhund“.

1. 70 - Jahre- Regelung:

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele beruft der Beklagte aus seiner Mitgliedschaft sogenannte SV-Richter. Die Richter werden dabei nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von den in Ziffer II.1. der Richterordnung des Beklagten genannten Personen vorgeschlagen und bewerben sich dann für diese Laufbahn. Nach einer i.d.R dreijährigen Ausbildung und einer anschließenden Probezeit werden die SV- Richter dann letztlich vom Präsidenten des Beklagten nach Anhörung der Landesgruppe und des Vereinsausbildungswartes bzw. des Vereinszuchtwartes endgültig berufen. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Berufung der SV- Richter wird auf die Anlage K 4, dort insbesondere II. 2.1.13 bzw. 2.2. 13 Bezug genommen.

Die Kläger sind im Wesentlichen der Auffassung, dass die sogenannte 70-Jahre- Regelung, die aus dem Jahr 1990 stammt, rechtsunwirksam sei, da sie eine Altersdiskriminierung darstelle. Die Kläger sind der Auffassung, dass diese Regelung sowohl gegen Art 2 GG als auch Art 3 GG verstoße. Aufgrund der Monopolstellung des Beklagten sei das AAG anwendbar. Die Altersgrenze sei weder nach § 8 AAG noch nach § 10 AAG ausnahmsweise gerechtfertigt und damit unwirksam.

Ein vernünftiger und nachvollziehbarer Grund sei für die zitierte 70- Jahre- Regelung nicht gegeben. Insbesondere berufen sich die Kläger darauf, dass (unbestritten) Personen im Alter von 70 Jahren nicht zwingend nicht mehr in der Lage sind, das Richteramt aufgrund körperlicher bzw. geistiger Verfassung auszuüben sowie auf eine nach ihrer Ansicht gegebene Schlechterstellung

gegenüber Richtern im Ausland (Ziffer 3 der Richterordnung, Anlage K 4).

2. Beschlüsse:

Nachdem im Rahmen einer (anderen) gerichtlichen Auseinandersetzung zur Altersbegrenzung für Richter zwischen dem Verein und dem dortigen Kläger ein Vergleich dahingehend geschlossen wurde, die Frage der Altersbegrenzung der Bundesversammlung des Beklagten zur demokratischen Entscheidung vorzulegen, wobei der Hauptgeschäftsführer sich zu diesem Zwecke verpflichtet hatte, einen entsprechenden Antrag in die Bundesversammlung einzubringen, reichte der Hauptgeschäftsführer am 15.02.2017 einen schriftlichen Antrag ein, der eine Verlängerungsmöglichkeit des Richteramts um zwei Jahre vorsah (zu den Einzelheiten wird auf Anlage K 1 Bezug genommen). In der Bundesversammlung am 20./21.05.2017 teilte der Hauptgeschäftsführer mit, dass der gegnerische Anwalt der Antragstellung widersprochen habe, da diese nicht vergleichskonform sei. Der Hauptgeschäftsführer stellte daraufhin einen Antrag, der keine konkrete Altersgrenze jedoch eine Beendigung des Richteramtes bei offenkundigen gesundheitlichen Einschränkungen vorsieht. Dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Im Anschluss hieran stellten noch drei weitere Delegierte Anträge betreffend die Altersgrenze, die ebenfalls abgelehnt wurden. Hinsichtlich des genauen Wortlautes wird auf die Anlage K 5, Punkt 5.9.2., dort Seite 24 bis 26 Bezug genommen.

Die Kläger sind im Wesentlichen der Auffassung, dass es sich bei den genannten Anträgen nicht um Modifizierungen des ursprünglich eingereichten Antrags, sondern um völlig neue Anträge handle, über die ohne die einzuhaltenden Fristen und ohne ausreichende Vorbereitung durch die zur Entscheidung berufenen Delegierten entschieden worden sei, was zur Unwirksamkeit der insoweit erfolgte Abstimmung führe.

Die Kläger beantragen daher,

I. Es wird festgestellt, dass die Regelung Ziffer II b. in der Richterordnung des Beklagten in der Fassung 2018, die da lautet:

„Das Richteramt erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Amtsinhaber das 70. Lebensjahr vollendet hat“,

rechtsunwirksam und mithin unbeachtlich ist.

II. Es wird festgestellt, dass der Beschluss der Bundesversammlung des Beklagten anlässlich der Bundesdelegiertenversammlung vom 20.05.2017 bis 21.05.2017 in Paderborn

zu Ziffer 5.9.2. inklusive der Beschlüsse zu der Modifikation dieses Antrags durch den Antragsteller, sowie der Modifikation dieses Antrages durch den Delegierten Sprenger, mit Modifikation dieses Antrags durch die Delegierten Steinborn- Bartsch, sowie die Modifikation durch den Delegierten Große-Wietfeld unwirksam sind.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist im Wesentlichen der Auffassung, dass in der 70-Jahre - Regelung kein Verstoß gegen Art 2 und 3 GG vorliege. Der Beklagte ist der Auffassung, dass die angegriffene Regelung für die Planbarkeit der zeitintensiven und für den Anwärter kostenintensiven Ausbildung des Richternachwuchses und die Nachwuchsförderung notwendig sei. Ferner führt er als Grund für die Regelung die (unstreitig) körperlich anstrengende Ausgestaltung der Tätigkeit mit frühem Beginn der Prüfungen, deren Dauer und langen Wegstrecken die zurückzulegen sind, sowie den Aspekt, dass es für die Qualität der Richtertätigkeit wichtig sei, wenn der Richter selbst noch aktiver Hundeführer ist, um auch den Blickwinkel der Teilnehmer mit berücksichtigen zu können, an. Auch handele es sich bei dem Beklagten nicht um einen Monopolverein.

Hinsichtlich des Klageantrags 2. ist der Beklagte der Auffassung, dass sich aus der Tagesordnung zur Bundesversammlung klar ergeben habe, dass eine Änderung der Richterordnung in Bezug auf die Altersgrenze beabsichtigt gewesen sei. Daher seien die Abstimmungen ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2018, Bl. 73/76 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die hinsichtlich sämtlicher Kläger zulässige Klage ist unbegründet.

I. Zulässigkeit:

Die Klage ist bzgl. sämtlicher Kläger zulässig.

1. Rechtsschutzbedürfnis:

Bei sämtlichen Klägern sind es entweder nur noch wenige Jahre bis zu ihrem Ausscheiden aufgrund der 70- Jahre- Regelung bzw. steht ein Ausscheiden unmittelbar bevor (Kläger zu 4 und zu

16). 6 von ihnen sind bereits ausgeschieden (Kläger zu 3, 5, 9, 11, 13 und 17). Ein schutzwürdiges Interesse besteht daher.

2. Feststellungsinteresse:

Die Kläger haben ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung.

Dies ergibt sich hinsichtlich Antrag Ziffer 1. insbesondere aus dem Umstand, dass die angegriffene Satzungsregelung bei festgestellter Unwirksamkeit und damit Nichtigkeit (hierzu auch Art. 16 b. RL 2000/78/EG) ersatzlos wegfallen würde (Däubler/Bertzbach, § 7 AGG, Rdn. 30 bzw. Art 18 Rdn. 21), so dass auch bei den bereits ausgeschiedenen Richtern das durch die Regelung verlorene Amt wieder aufleben würde.

II. Begründetheit:

Die Klage ist jedoch unbegründet. Eine Altersdiskriminierung ist in der angegriffenen Regelung nicht zu sehen. Auch ist die angegriffene Beschlussfassung hinsichtlich der im Tatbestand genannten Anträge in der Bundesversammlung nicht zu beanstanden.

1. Klageantrag Ziffer I., 70- Jahre- Regelung:

1.1. Anwendbarkeit des AGG ?:

1.1.1. § 19 AGG:

Der Anwendungsbereich des allgemeinen **zivilrechtliche Diskriminierungsverbots** gemäß § 19 AGG ist vorliegend nicht eröffnet. Bei der Ausgestaltung des SV- Richteramtes im Rahmen der hierfür gesondert gefassten Richterordnung handelt es sich bereits um kein Massengeschäft bzw. massengeschäftsähnliches Geschäft im Sinne der Vorschrift.

1.1.2. § 18 AGG:

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem Beklagten um einen sogenannten **Monopolverband i.S.d § 18 AGG handelt**, ist bereits fraglich, ob die angegriffene Regelung die Mitwirkung in dem Verein im Sinne der genannten Vorschrift regelt. § 18 AGG erstreckt sich zwar auf alle Mitgliedschaftsrechte (Däubler/Bertzbach- Herrmann, AGG, § 18, Rdn. 22), zu denen auch das Mitverwaltungsrecht und das passive Wahlrecht zählen (Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rdn. 341). Das Amt des Richters wird jedoch nicht durch Wahl vergeben, sondern setzt, wie im Tatbestand beschrieben, Vorschlag, Ausbildung und Berufung voraus. Allenfalls die **Möglichkeit**

Richter zu werden, ist vom Mitgliedschaftsrecht umfasst.

1.1.3. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da selbst bei unterstellter Anwendbarkeit des AGG die Altersgrenze nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters verstößt, nachdem die unterschiedliche Behandlung wegen Alters objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, §§ 18, 3 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1, 10 AGG.

Soweit die 70 Jahre Regelung nur Richter im Inland und nicht auch Richter im **Ausland** im Sinne der Nr. 3 der Richterordnung des Beklagten betrifft, liegt bereits keine Benachteiligung i.S.d § 3 AGG vor, da es sich nicht um Personen in einer vergleichbaren Situation i.S.d. § 3 AGG handelt. Die Richter im Ausland dürfen unstreitig nicht im Inland tätig werden. Ferner gelten für diese ihre eigenen Vereinsregelungen.

Bezüglich der Richter im Inland ist zwar eine unmittelbare Benachteiligung wegen Alters i.S.d § 3 Abs. 1 Satz 1 AGG gegeben. Es liegt jedoch keine verbotene Benachteiligung i.S.d § 7 AGG vor, da diese gemäß §§ 18, 10 Abs. 1 AGG gerechtfertigt ist.

§ 8 AGG, als ausschließlich auf Beschäftigungsverhältnisse ausgerichtete Vorschrift ist auf Vereine nicht anwendbar (Beck OK Arbeitsrecht, Roloff, § 18 AGG, Rdn. 4).

Eine Rechtfertigung i.S.d § 10 AGG ist gegeben, wenn die unterschiedliche Behandlung objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung des Zwecks müssen dabei angemessen und erforderlich sein.

Eine sachliche Rechtfertigung findet sich vorliegend in der beklagenseits angegebenen Förderung des Nachwuchses, der die lange und aufwändige Ausbildung auf sich nehmen muss und dann auch die Chance erhalten soll, zum Einsatz zu kommen. Ferner hat der Beklagte in diesem Zusammenhang auch die Planbarkeit der Nachwuchsausbildung, die in Anbetracht der aufwändigen Ausbildung ebenfalls einen legitimen Grund für die angegriffene Altersgrenze darstellt, ins Feld geführt (siehe auch die Entscheidung des BGH zur Altersgrenze bei Notaren, NJW-RR 2014, 631). Gibt es keine Altersgrenze, ist völlig unklar, wann SV- Richter ausscheiden und wieviele neue SV- Richter bis wann benötigt werden. Darauf, ob der Beklagte selbst die Richter vorschlägt und selbst die Planungssicherheit hat oder die - zum Beklagten gehörenden - Landesverbände oder Unterabteilungen, kommt es hierbei nicht an.

Eine weitere Rechtfertigung erfährt die Regelung durch die gewünschte Gewährleistung der eigenen aktiven Hundeführereigenschaft der Richter, um so den verständigen Blickwinkel auf die jeweiligen Teilnehmer zu haben. Diesem Argument sind die Kläger auch nicht entgegengetreten.

Soweit die Kläger mangelnden Nachwuchs als Argument gegen das Ziel der Nachwuchsförderung ins Feld führen, ist dies - zumal es sich diesbezüglich lediglich um eine Momentaufnahme einzelner Landesgruppen eines sehr großen Vereins mit über 50.000 Mitgliedern handelt - nicht geeignet, die sachliche Rechtfertigung zu entkräften.

Die angegriffene Regelung ist auch zur Erreichung des legitimen Ziels angemessen und erforderlich.

Ein gleich wirksames milderes Mittel ist nicht ersichtlich, auch nicht in der Einführung von den Klägern nicht näher dargelegter medizinischer Untersuchungen (Bl. 38 d.A.) oder einer Verlängerungsmöglichkeit, wie dies zuletzt der Bundesversammlung vorgeschlagen wurde, da dies als neuer Unsicherheitsfaktor im Hinblick auf die Beendigung des Richteramtes, die oben angeführte Planungssicherheit hinsichtlich des aufwändig ausgebildeten Nachwuchses aushöhlen würde.

Es bestehen auch keine Bedenken im Hinblick auf die Angemessenheit der angegriffenen Regelung. Insoweit ist zu prüfen, ob die Regelung verhältnismäßig ist, wobei eine Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen ist (Palandt - Weidenkaff, § 10 AGG, Rdn. 2).

Bei der vorzunehmenden Gesamtabwägung (vgl. hierzu Thüsing in MÜKO, § 18 AGG, Rdn. 6) der sich gegenüberstehenden Interessen der Richter an einer Fortdauer ihres Amtes mit den Interessen des Beklagten an der 70-Jahre-Regelung ist nicht zuletzt die ebenfalls grundrechtlich geschützte Vereinsautonomie, Art 9 GG bzw. Art 12 Abs. 1 EU-Grundrechtscharta zu berücksichtigen (siehe auch Erwägungsgrund Nr. 7 RL 2002/73/EG vom 23.0.2002), also das Recht des Beklagten, sich in freier Selbstbestimmung eine innere Ordnung zu geben. Nicht zuletzt wurde die im Streit stehende Regelung in der Bundesversammlung des Beklagten im Mai 2017 ausdrücklich bestätigt.

Vorliegend überwiegen die Interessen des Beklagten an der Verwirklichung der angestrebten Ziele die Interessen der Kläger an einem Verbleib in ihrem Amt auch über das 70. Lebensjahr hinaus. Zulässige Altersgrenzen sieht auch das AGG, dort § 10 Satz 3 Nr. 4 vor. Hier kann das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung an das Erreichen eines bestimmten Alters geknüpft werden. Die Regelung wurde als EU-rechtskonform eingestuft und soll jüngeren Arbeitnehmern eine Beschäftigungschance geben, sowie den Arbeitsmarkt entlasten (Palandt-Weidenkaff, § 10, Rdn. 3). Gleichlaufende Ziele verfolgt der Beklagte auch hier.

Altersgrenzen, die sogar eine Beendigung der Mitgliedschaft in einem Verein und nicht nur eines im Rahmen der Mitgliedschaft ausgeübten Richteramtes vorsehen, hat der BGH bei Vorliegen ei-

nes sachlichen Grundes für zulässig erachtet (Urteil vom 03.07.1978, II ZR 210/77). Dass sachliche Gründe gegeben sind, wurde oben bereits dargelegt.

Ferner beschneidet die angegriffene Regelung lediglich einen ganz geringfügigen Ausschnitt der Gesamtheit der Mitgliedschaftsrechte der Kläger. Für die Kläger streitet hingegen lediglich der, wenn auch verständliche Wunsch, in ihrem Amt zu bleiben.

Die 70-Jahre-Regelung, Ziffer III, 2. B. der Richterordnung der Beklagten in der Fassung von 2018 greift daher nicht unangemessen in die Rechte der Kläger ein. Die angegriffene Regelung verstößt daher nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung.

2. Vereinsrechtlicher Gleichheitsgrundsatz:

Die angegriffene Regelung verstößt auch nicht gegen den **vereinsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz**.

Das Gleichbehandlungsgebot im Vereinsrecht fordert insbesondere, dass ein Mitglied nicht gegenüber den anderen benachteiligt werden darf, dass also ein Mitglied nicht willkürlich ungleich behandelt werden darf. Die Differenzierung bedarf eines sachlich, wenigstens mittelbar am Vereinszweck und aus den zu seiner Verwirklichung gewählten Mitteln ausgerichteten Grundes (Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 11. Auflage, Rdn. 338). Dass der Beklagte mit der streitbefangenen Satzungsregelung mehrere am Vereinszweck orientierte, legitime Zwecke erfüllt, ergibt sich bereits aus den Ausführungen oben unter 1., auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

3. Klageantrag Ziffer 2.: Anträge:

Bei den gestellten Anträgen handelt es sich nicht um völlig neue, inhaltlich unbekannte Anträge, die mangels fristgerechter Antragstellung und mangelnder Vorbereitung der Delegierten nicht hätten zur Abstimmung kommen dürfen. Vielmehr handelte es sich um Modifizierungen des ordnungsgemäß eingereichten Antrags zur 70-Jahre-Regelung, aus dessen Begründung sich ganz eindeutig ergibt, dass **die Frage der Altersbegrenzung** zur demokratischen Entscheidung vorgelegt werden soll. Damit waren die zum Erscheinen verpflichteten Delegierten ausreichend informiert, um sich sachgerecht vorbereiten zu können (Palandt-Ellenberger, § 32, Rdn. 4).

Die Klage war daher insgesamt abzuweisen.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz vom 12.10.2018, eingegangen am 15.10.2018 bot keinen Anlass zum Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Zivilsenate in Augsburg
Fuggerstr. 10
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Siemer
Richterin am Landgericht

Verkündet am 26.10.2018

gez.
Oldenburg, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Augsburg, 29.10.2018

Oldenburg, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig